

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der WINDOR Fensterwerk GmbH

1. Geltungsbereich:

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die nachstehenden Bedingungen gelten zudem für alle - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine Leistung unsererseits oder die Annahme einer Leistung oder Lieferung des Vertragspartners bedeutet kein Anerkenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Allgemeinen Bedingungen, insbesondere zu unseren Eigentumsvorbehaltsbedingungen, Sie gelten als vom Vertragspartner angenommen, sofern er nicht unverzüglich widerspricht. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie abweichende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, andernfalls werden diese nicht Vertragsinhalt.

Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Duldung des Montagebeginns gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.

Für Rohstoffe und Herstellung gelten die DIN-Normen mit den zulässigen Toleranzen oder den handelsüblichen Bedingungen sowie die Hersteller-Richtlinien des Systemgebers und des IFT Rosenheim. Für die Begutachtung von Gläsern gelten die Hadamar-Richtlinien, die ebenso wie die Hersteller-Richtlinien des Systemgebers auf unserer Website in der gültigen Fassung verfügbar sind. Für die Beurteilung und Bewertung von Oberflächen von Kunststoff und Aluminium gelten die in unseren Preislisten angegebenen Regeln, die sich an den IFT oder gutachterliche Regeln anlehnen.

Übernimmt WINDOR den Einbau oder die Montage von Bauelementen, finden ergänzend die VOB/B und die VOB/C in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

2. Angebote und Auftragsannahme:

Alle Angebote sind freibleibend. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Kalkulationen, Maße und Flächenberechnungen. Unsere Reisenden sind zur Vermittlung und nicht zum Abschluss berechtigt. Die Annahme aller Aufträge wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam. Mündlich abgegebene technische Beratungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung. Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, soweit nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist. Ansonsten halten wir uns an unsere Angebotspreise drei Monate gebunden. Die Preise gelten nur dann als Festpreise, wenn Sie von uns ausdrücklich als Festpreis schriftlich bestätigt werden.

3. Lieferung:

Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Das Beförderungsrisiko trägt der Käufer nach erfolgter Verladung. Sämtliche Nebenkosten des Versandes wie insbesondere Befestigungs- und Abdeckmaterial, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial, Wiegekosten, Rollgelder, Bahnanschlussgebühren pp, gehen zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch für die Mehrfracht bei Express- und Eilgutsendungen, Lieferzeitangaben werden annähernd mitgeteilt und sind verbindlich. Sie sind abhängig von der Klarstellung aller technischen Fragen und der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners sowie der technischen Freigabe der Auftragsbestätigung.

Bei LKW-Lieferungen - befahrbare Anfuhrstraße vorausgesetzt - hat der Käufer das Abladen unverzüglich durch eine ausreichende Anzahl von Arbeitskräften vorzunehmen. Wartezeiten ab einer halben Stunde werden berechnet. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Falls trotz vereinbarter Franko-Lieferung auf Wunsch des Käufers Selbstabholung durch diesen erfolgt, berechtigt dies den Käufer nicht zu einem Frachtabzug. Eine Frachtvergütung muss in jedem Fall vorher vereinbart werden und schriftlich bestätigt sein.

Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl von WINDOR überlassen, Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei WINDOR oder bei einem von WINDOR ausgewählten Dritten. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich, Im Übrigen geht die Gefahr - auch bei frachtfreier Lieferung - mit Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch beim Verlassen des Lagers auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch die LKW's von WINDOR erfolgt. Das Transportrisiko ist vom Kunden zu tragen und ggf. zu versichern. Bei Warenrücksendungen aus Gründen, die WINDOR nicht zu vertreten hat, trägt der Kunde die Gefahr bis zum Eingang bei WINDOR.

Der Besteller darf Teillieferungen, soweit ihm dies zumutbar ist, nicht zurückweisen. Wenn ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Montage von uns gelieferter Bauteile durch unsere Subunternehmer. Das für die Montage erforderliche Rüstzeug sowie Kraftstrom und Wasseranschlüsse sind bauseitig kostenlos zu stellen. Den Monteuren unserer Subunternehmer ist jede Entgegennahme von Bargeld oder anderen Bezahlungen untersagt. Solche Zahlungen sind für uns nicht verbindlich und werden von uns als nicht geleistet angesehen. Baulohnstunden sind unseren Subunternehmen oder deren Monteuren durch die Bauleitung oder einem Beauftragten des Bauherrn zu bescheinigen. Für besondere Erschwernisse bei der Montage sowie nicht vorhergesehene Wartezeit infolge Lieferverzug durch bauseitiges Verschulden sind wir berechtigt, einen angemessenen Mehrpreis zu verlangen. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Montage durch Verschulden des Bestellers oder durch höhere Gewalt. Der Besteller ist verpflichtet, geeignete Lagemöglichkeiten für geliefertes Material bereitzustellen und das Material vor Diebstahl zu schützen. Für die Zeitdauer der Montage ist ein verschließbarer Raum zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhaft verspäteter Rückgabe oder Verlust von Transporthilfsmitteln hat der Kunde den entstandenen Schaden zu tragen. Leihpaletten sind Handelsware und werden besonders berechnet. Gutschrift erfolgt bei frachtloser Rückgabe. Bei frachtfreier Warenrückgabe werden 95% des Warenwertes erstattet.

Gemäß § 4 der Verpackungsordnung ist der Kunde berechtigt, Transportverpackungen am Geschäftssitz von WINDOR zurückzugeben. Die Rückgabe kann ausschließlich während der Geschäftszeit von WINDOR erfolgen. Die zurückgegebenen Transportverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls ist WINDOR berechtigt, vom Kunden die bei der Entsorgung entstandenen Mehrkosten zu verlangen.

4. Entwicklungs-, Konstruktionskosten und Schutzrechte:

An von uns hergestellten Entwürfen und Zeichnungen beanspruchen wir das Recht der Alleinherstellung in jedem Falle. Der Besteller übernimmt die Gewähr dafür, dass die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach seinen Angaben gefertigt werden, nicht Schutzrechte Dritter zu verletzen. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben. Für alle mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die aus Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte erwachsen, hat der Besteller uns auf Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Eingesandte Abbildungen, Zeichnungen, Modelle oder Muster werden nur auf Wunsch zurückgegeben; kommt ein Auftrag nicht zustande, so können wir sie drei Monate nach Angebotsabgabe vernichten, in allen anderen Fällen sechs Monate nach Rechnungserteilung.

5. Abnahme bei Bauleistungen und baurechtliche Genehmigungen:

Übernimmt WINDOR den Einbau oder die Montage von Bauelementen, hat die Abnahme fertig gestellter Arbeiten durch den Auftraggeber innerhalb von 12 Tagen nach Aufforderung zu erfolgen. Der Aufforderung ist die Zustellung einer Rechnung über fertig gestellte Leistungen gleichzusetzen. Vorhandene Mängel sind bei der Abnahme vom Auftraggeber schriftlich zu beanstanden. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Erfolgt keine förmliche Abnahme, so gilt diese 12 Tage nach dem Zugang der letzten Rechnung als erteilt.

Werden Nachfolgearbeiten vor Abnahme der Arbeiten begonnen, so gilt die Leistung ebenfalls als abgenommen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist ausschließlich der Kunde zur Schaffung sämtlicher baurechtlicher Voraussetzungen, insbesondere zur Einholung einer Baugenehmigung zuständig.

6. Mängelhaftung:

Unsere Mängelhaftung bezieht sich auf handelsübliche Lieferung und Leistung. Bei dem Verkauf von Waren nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachgerechte Bearbeitung. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmeldungen oder Falschliefereien sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Transportschäden sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf den Frachtpapieren zu vermerken; bei Einschaltung der Versandperson hat der Kunde die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Nicht offensichtliche Mängel sowie sich bei oder nach der Verarbeitung ergebende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von acht Werktagen, schriftlich zu rügen. Bei Nichteinhaltung der Rügefrist gilt die Ware oder das hergestellte Werk als genehmigt.

Erhalten wir keine Gelegenheit, den gerügten Mangel zu überprüfen oder nimmt der Kunde ohne unsere Zustimmung Änderungen an dem beanstandeten Werk oder der gelieferten Ware vor, verliert der Kunde seine Mängelansprüche.

Soweit WINDOR wegen Lieferung fehlerhafter Ware zur Gewährleistung gesetzlich verpflichtet ist, wird WINDOR nach eigener Wahl nachbessern oder mangelfreien Ersatz liefern. Bei wiederholtem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung hat der Kunde nach seiner Wahl Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder - wenn nicht Bauleistungen Gegenstand der Gewährleistungen sind - Rückgängigmachung des Kaufvertrages. Bei Bauleistungen hat der Kunde bei wiederholtem Fehlschlagen der Nachbesserung nur das Recht der Minderung des Kaufpreises oder des Schadensersatzes.

Wir haften gemäß den vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie auf Arglist oder Übernahme einer Garantie beruhen. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind und beschränkt auf die Höchstdeckungssumme unserer Haftpflichtversicherung mit einem Betrag von € 25.000 pro Schadensfall bzw. max. € 250.000 pro Jahr.

Schadensersatzansprüche verjähren 12 Monate nach Erfüllung der Hauptpflichten aus dem Vertrag oder falls dies früher eintritt, ab Beendigung der Vertragslaufzeit. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, falls auf unserer Seite grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung oder Tötung von Personen oder in sonstigen Fällen, in denen das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

Die in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von uns betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Eine Garantie für Farbbeständigkeit kann bei Kunststoffen nicht übernommen werden, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Handelsübliche Abweichungen in Ausfall, Gewicht und Farbe berechtigen nicht zur Beanstandung der Lieferung. Die Abbildungen, Maße und Gewichtsangaben unserer Listen, Prospekte und sonstigen Schriftstücke sind unverbindlich. Ebenso sind warenbezogene Aussagen oder Anpreisungen von WINDOR in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Werbung, in Broschüren oder Prospekten unverbindlich und stellen keine vertragliche Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

7. Zahlung:

Unsere Preise verstehen sich stets zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes:

Eingehende Zahlungen tilgen die Schulden in der Reihenfolge ihrer Entstehung.

- a) Barzahlung: Die Barzahlung hat innerhalb von 10 Tagen vom Rechnungsbetrag an unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen vom Rechnungstage an ohne Abzug zu erfolgen. Skontoabzüge werden dann anerkannt, wenn die Zahlung innerhalb der Skontofrist in bar erfolgt und keine fälligen Forderungen bestehen. Der Skontoabzug darf nicht von Frachtauslagen bzw. Frachtvorlagen oder besonders ausgewiesenen Nebenkosten vorgenommen werden. Skontofähig ist nur der Netto-Warenwert.
- b) Wechselzahlung: Die Wechselzahlung muss bei Kaufabschluss vereinbart worden sein. Die Hergabe diskontfähiger Abschnitte erfolgt zahlungshalber und hat innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu geschehen. Die Laufzeit der Wechsel darf 90 Tage, vom Rechnungstage ab gerechnet, nicht überschreiten. Bankübliche Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Skontoabzüge bei Wechselzahlung werden nicht anerkannt.
- c) Der Kunde gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung erfolgt.

Im Falle des Verzuges werden alle noch offenstehenden Forderungen sofort fällig. Wir sind außerdem berechtigt, vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in Höhe der von WINDOR selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern sowie alle durch Zahlungserinnerung entstandene Kosten zu berechnen. WINDOR ist bei Zahlungsschwierigkeiten berechtigt, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotesten, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden - auch gestundete Rechnungsbeträge - sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber empfangener Wechsel,

Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich Ansprüchen aus Mängeln zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder gerichtlich entscheidungsreif.

- d) Gehen nach Geschäftsabschluss Auskünfte über die Vermögenslage des Käufers ein, die eine Kreditgewährung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen. Lieferungsverpflichtungen können bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verweigert werden. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht fristgerecht nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenseitigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch, wenn die einzelne Forderung in laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo anerkannt ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus an WINDOR ab. WINDOR nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der uns gehörenden Waren verpflichtet. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie mit anderen Waren um, so steht uns an der daraus hervorgegangenen, neuen Ware Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Warenwerten zu. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Anderweitige Verfügungen, wie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware, sind nicht gestattet. Sämtliche, dem Kunden hinsichtlich der Vorbehaltsware aus Weiterveräußerung oder sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit im Voraus in voller Höhe an WINDOR ab. Im Falle von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil. WINDOR nimmt die Abtretung hiermit an. Eine Weiterveräußerung ist nur unter Sicherstellung dieser Abtretung zulässig.

Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr widerruflich ermächtigt. Auf Verlangen von WINDOR hat der Kunde seinen Schuldner die Abtretung anzuzeigen. WINDOR ist berechtigt, diese Anzeige der Abtretung jederzeit vorzunehmen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, bei Wechsel- und Scheckprotesten sowie dann, wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt ist oder WINDOR eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden bekannt wird. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist WINDOR berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Rücktritt vom Vertrag sofort in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Kunden zu betreten, zweckdienliche Auskünfte über die Vorbehaltsware und evtl. Forderungen aus ihrer Weiterveräußerung zu verlangen sowie Einsicht in die Bücher des Kunden zu nehmen, soweit dies zur Sicherung der Rechte von WINDOR dient. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Übernahme nur dann, wenn WINDOR dies ausdrücklich erklärt. Übersteigt der Wert der WINDOR gegebenen Sicherheiten die Forderungen von WINDOR insgesamt

um mehr als 10 %, so ist WINDOR verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten nach billigem Ermessen und eigener Wahl freizugeben.

9. Höhere Gewalt:

Im Falle höherer Gewalt (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, behördliche Eingriffe, Epidemien) verlängern sich die verbindlichen Lieferfristen und Leistungstermine in angemessenem Umfang, wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind. Wird durch einen solchen Umstand die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder sind wir aufgrund eines solchen Umstandes berechtigt, die Leistung zu verweigern (§§ 275 Absätze 2 und 3 BGB) können wir vom Vertrag zurücktreten oder nach Leistungsbeginn kündigen. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit durch einen vorbezeichneten Umstand oder werden wir aufgrund höherer Gewalt von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen uns herleiten.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht:

Erfüllungsort ist Bleicherode soweit nicht gesetzlich ein anderer Erfüllungsort zwingend gilt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen und diesen AGB ist Bleicherode, soweit gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand begründet ist. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils aktuellen Fassung mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes Anwendung.

Bleicherode, den 01.01.2009